

Transparenzgebot bei Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

(Resolution des 65. DHV-Tages in Mainz)

I. Unparteilichkeit und Transparenz

Der DHV hat bereits 2012 auf die essentielle Bedeutung der Unparteilichkeit von Wissenschaft für Staat und Gesellschaft, aber auch für die Wissenschaft selbst, vor dem Hintergrund zurückgehender Grundmittel und immer mehr wachsender Drittmittel hingewiesen. Dabei hat der DHV zum Transparenzgebot bei Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft folgendes ausgeführt:

„Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können dem Verdacht, nicht erkenntnis-, sondern interessengeleitet zu forschen, durch größtmögliche Transparenz entgegenwirken. Der DHV begrüßt daher den Verhaltenskodex, mit dem der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Unternehmen und Hochschulen nahelegt, ihre Zusammenarbeit für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu gestalten. Demnach müssen sich z. B. Geldgeber und Hochschule bei der Einrichtung von Stiftungsprofessuren einvernehmlich über das zu bearbeitende Forschungsfeld einigen. Der Geldgeber darf später keinen Einfluss auf Forschung und Lehre und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nehmen.¹

Das sind aber nur erste Schritte. Der DHV ruft alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu auf, alle nicht aus der staatlichen Grundausrüstung finanzierten Forschungsprojekte und Drittmittelprojekte einschließlich der Auftraggeber offenzulegen, z. B. auf der Homepage des Instituts. Nach Ansicht des DHV können sich die dazu notwendigen Angaben auf den Namen

¹Vgl. dazu den „Code of Conduct“ für Stiftungsprofessuren des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft vom 11. August 2011;
http://www.stifterverband.info/wissenschaft_und_hochschule/stiftungsprofessuren/code_of_conduct/index.html

des Geldgebers, die Höhe der Förderung und die Dauer der Zuwendung beschränken. Für DFG-Projekte oder vergleichbare von der öffentlichen Hand finanzierte Forschungsvorhaben ist das bereits weitgehend Praxis. Sie muss aber insbesondere auf die nicht staatlich getragenen Drittmittelprojekte sowie insbesondere auf die in Nebentätigkeit durchgeführten Forschungsprojekte ausgedehnt werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn es berechnigte Interessen des Drittmittelgebers gibt, die Drittmittelbeziehung nicht offen zu legen.

Darüber hinaus appelliert der DHV an alle Fachzeitschriften, die einem Fachbeitrag zugrundeliegenden Zuwendungsverhältnisse des Autors offenzulegen bzw. die entsprechenden Angaben vom Autor zu fordern sowie mögliche Interessenkonflikte aufzudecken.“

Der DHV bestätigt und bekräftigt diese Resolution² nach Maßgabe der nachfolgenden Konkretisierung.

II. Ausnahmen vom Transparenzgebot

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum im Oktober 2014 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz, aber auch in anderen Bundesländern, ist in letzter Zeit die Frage aktualisiert worden, ob und gegebenenfalls bei welchen Konstellationen Ausnahmen vom Transparenzgebot universitärer Forschung möglich und notwendig sind. Der DHV nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Universitäre Forschung ist grundsätzlich öffentliche Forschung. Geheime Forschung an Universitäten ist ein prinzipieller Widerspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind begründungs- und rechtfertigungspflichtig.
2. Ausnahmen vom Transparenzgebot sind insbesondere angezeigt, wenn der Schutz öffentlicher Belange oder die Gefahr der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Raum stehen.
 - a) Mit dem Transparenzgebot konkurrierende öffentliche Interessen können insbesondere tangiert sein, wenn das Bekanntwerden des Drittmittelauftrages

²Resolution „Zur Unparteilichkeit von Wissenschaft“, Hannover, 20. März 2012;
<http://www.hochschulverband.de/cms1/969.html>

geeignet ist, Interessen der inneren und äußeren Sicherheit, der Landesverteidigung oder internationale Beziehungen zu beschädigen.

- b) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben können im Einzelfall geplante Patentanmeldungen, Marktstrategien und Investitionsentscheidungen des Drittmittelgebers zum Bereich der Geschäftsgeheimnisse gerechnet werden. Allein der Umstand, dass ein Forschungsauftrag zu einem bestimmten Thema, mit einer bestimmten Fragestellung und in einem bestimmten finanziellen Umfang zum Gegenstand eines Drittmittelauftrages geworden ist, kann geeignet sein, dem Drittmittelgeber im Falle der Veröffentlichung des Drittmittelprojektes wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Allerdings darf diese Gefahr nicht nur rituell behauptet werden, sondern muss vom Drittmittelgeber im Einzelnen gegenüber der Universität belegt werden.
3. Die einschlägigen Informationsfreiheitsgesetze sind zu berücksichtigen. Wenn und soweit Informationsfreiheitsgesetze den Zugang zu Informationen öffnen, kann dieser nicht vom Drittmittelgeber und / oder der Universität verschlossen werden.
4. Auch für den Fall, dass aus berechtigten Gründen auf eine vollständige Veröffentlichung des Drittmittelauftrages verzichtet wird, ist dem Transparenzgebot dadurch Rechnung zu tragen, dass nur einzelne Teile des gesamten Drittmittelprojektes unter Hinweis auf berechnete Interessen des Auftraggebers verschwiegen werden, z.B. Verschweigen des Auftraggebers, der Zuwendungshöhe, des beauftragten Universitätsinstituts, der Laufzeit usw. Darüber hinaus ist dem Transparenzgebot auch dadurch Rechnung zu tragen, dass nach Abschluss des Projektes oder - insbesondere bei Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses - nach einer zu vereinbarenden Verschwiegenheitsfrist Forschungsergebnisse und Vertragspartner zu veröffentlichen sind. Eine auf Dauer vereinbarte Verschwiegenheit universitärer Forschung darf es nicht geben.

5. Um dem Grundsatz von Regel und Ausnahme gerecht zu werden, bedarf es einer dokumentierten schriftlichen Begründung für jeden Ausnahmefall. Diese Begründung ist auch Teil des Vertrages, der zwischen Zuwendungsgeber und -empfänger geschlossen wird.
6. Es ist Aufgabe der Universitäten und der einzelnen Hochschullehrer als Projektleiter trotz des offensichtlichen Interessenkonfliktes darauf zu drängen, dem Anspruch der Transparenz universitärer Forschung Geltung zu verschaffen.
7. Es ist Aufgabe der jeweiligen Landesgesetzgeber, den Grundsatz der Transparenz von Drittmittelforschung und deren Ausnahmen im Grundsatz gesetzlich zu regeln.
8. Den Universitäten obliegt es im Rahmen ihrer Autonomie ein Regelwerk zu entwickeln und Verfahrensabläufe zu etablieren, wie mit Ausnahmen des Transparenzgebotes im Einzelnen verfahrensmäßig umzugehen ist. Dabei geht es vor allem um Entscheidungszuständigkeiten, Dokumentation der Entscheidungen, Festlegung von Verschwiegenheitspflichten sowie um Vorkehrungen und nach welchen Zeiträumen gegebenenfalls vereinbarte Geheimhaltungen aufzuheben sind.

III. Geltungsbereich des Transparenzgebotes

Die vorstehenden Grundsätze gelten umfassend für alle Rechtsbeziehungen zwischen Drittmittelgebern und Universitäten. Insbesondere erstrecken sie sich auch auf Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten. Die immer häufiger anzutreffende Praxis, dass sowohl von Examenskandidaten oder Doktoranden als auch von den betreuenden Hochschullehrern ohne ausreichende, detaillierte sachliche Begründung die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsverpflichtung verlangt wird, hält der DHV für korrekturbedürftig.

Mainz, 24. März 2015